Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/12/21 2000/02/0171

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1994 §2 Abs3;
VwRallg;

Rechtssatz

An einer Baustelle müssen definitionsgemäß (vgl.§ 2 Abs. 3 ASchG 1994) Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Die Bearbeitung bereits abgebauten Abfallmateriales eines Steinbruchs mit einer mobilen Steinbrechanlage fällt nicht unter die in § 2 Abs. 3 legcit beispielhaft aufgezählten Hoch- und Tiefbauarbeiten und ist diesen auch nicht gleichzuhalten.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020171.X02

Im RIS seit

02.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at